

1936 15

# Feuerwehr-Reglement

der

**Gemeinde**

**Muttenz**



1 9 3 7

Buchdruckerei A. Jurt, Muttenz

# Feuerwehr-Reglement

der

## Gemeinde MuttENZ

---

### 1. Zweck

#### § 1.

Die Feuerwehr hat die Aufgabe bei Brandfällen in der Gemeinde und deren Umgebung möglichst rasch und in geordneter Weise das bedrohte Leben und Eigentum zu retten und zu schützen

Bei Wassernot, Waldbrand, Unglücksfällen, Heustockuntersuchungen, Kehrlicht- und Grubenbränden und anderen gefahrbringenden Ereignissen und Anlässen, wie Film und Theater Vorstellungen usw. kann die Feuerwehr oder ein Teil derselben, auf Anordnung des Gemeindepräsidenten oder Feuerwehrkommandanten zur Hilfeleistung oder als Wache zur Abwendung von Gefahren und zur Aufrechterhaltung der Ordnung ebenfalls aufgeboden werden.

### 2. Feuerwehrpflicht

#### § 2.

Jeder männliche Einwohner der Gemeinde MuttENZ ist vom zurückgelegten 20. bis zum 35. Altersjahr feuerwehrpflichtig und zwar bis Ende des Kalenderjahres in dem das 35. Altersjahr erreicht wird. 40

Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt:

- a) durch persönliche Dienstleistung, oder
- b) durch Bezahlung der Ersatzsteuer.

§ 3.

Die Feuerwehrkompagnie besteht aus einer Mannschaft von 156 Mann. Dieser Bestand kann, sofern es als wünschenswert oder notwendig erachtet wird, auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Gemeinderat geändert werden. Zur Komplettierung des Bestandes findet alljährlich im Frühjahr eine Rekrutierung statt. Die Befugnisse der Rekrutierung werden der Feuerwehrkommission übertragen. Es steht ihr das Recht zu, in freiem Ermessen nach Massgabe des Bedarfs und dem Kontrollbestand die Dienstpflichtigen zu rekrutieren und die Einteilung in die betr. Korps vorzunehmen.

Die Kommission hat dabei auf die körperliche und geistige Eignung, sowie auf freiwillige Meldungen zur Dienstleistung Rücksicht zu nehmen.

Dienstpflichtige, welche keinem Korps zugeteilt werden, gelten als dispensiert und unterliegen der Feuerwehersatzsteuer.

§ 4.

Nicht eingeteilte Feuerwehrpflichtige, oder solche, die wegen Nichterfüllung ihrer Pflichten aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden, bezahlen jährlich eine Ersatzsteuer. Die Steuer gilt für die ganze Dauer der Feuerwehrpflicht und wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Grundtaxe Fr. 4.—
- b) Vom Einkommen und Erwerb 30 Cts. vom Hundert, unter Auf- oder Abrundung zum nächsten Hundert.
- c) Vom Vermögen <sup>50</sup> 60 Cts. vom Tausend, unter Auf- oder Abrundung zum nächsten Tausend, bei Berücksichtigung des ganzen Schuldenabzuges.

Ersatzpflichtige mit einem Einkommen unter Fr. 1200.— bezahlen nur die Grundtaxe von Fr. 4.—

Die Berechnung der Feuerwehrsteuer geschieht auf Grund der jeweiligen Gemeindesteuer-Veranlagung. Die Ersatzsteuer soll pro Jahr Fr. 70.— nicht übersteigen.

250.—

Die Feuerwehrpflicht-Ersatzsteuern sollen zu Feuerwehrzwecken verwendet werden. Allfällige Überschüsse an Feuerwehrsteuern können in einen Fonds gelegt werden für ausserordentliche Neuanschaffungen von Feuerlöschgerätschaften.

§ 5.

Vom Feuerwehrdienst und von der Ersatzpflicht sind befreit:

- 1. Die Mitglieder des Gemeinderates.
- 2. Der Gemeindeverwalter.
- 3. Der Ortspolizist.
- 4. Der Brunnenmeister, vorbehältlich den Bestimmungen von § 27 dieses Reglementes.
- 5. Invalide und gänzlich Erwerbsunfähige.

3. Bestand und Gliederung

§ 6.

Die Feuerwehrkompagnie besteht aus:

- 1. Dem Stab.
- 2. Dem Löschkorps. (Hydranten- und Spritzenkorps.)
- 3. Dem Rettungskorps.
- 4. Dem Leiternkorps.
- 5. Dem Elektrikerkorps.
- 6. Dem Wachtkorps.
- 7. Der Gasschutztruppe.
- 8. Dem Löschzug Freidorf.
- 9. Der Abteilung Schweizerhalle.

§ 7.

Der Bestand der Feuerwehrkompagnie ist folgender:

Stab:

- 1 Kommandant (Hauptmann)
  - 1 Kdt. Stellvertreter (Oberlt.)
  - 1 Feldweibel
  - 1 Fourier
  - 2 Sanität (Wärter)
  - 2 Trompeter
  - 3 Radfahrer
- 2 Offiziere                      9 Mann

### Löschcorps:

1 Leutnant		
2 Wachtmeister		
3 Korporale		
4 Rohrführer-Gefreite		
34 Mann	1 Offizier	43 Mann

### Rettungscorps:

1 Leutnant		
1 Wachtmeister oder Korporal		
17 Mann	1 Offizier	18 Mann

### Leiterncorps:

1 Leutnant		
1 Wachtmeister		
2 Korporale		
2 Rohrführer-Gefreite		
20 Mann	1 Offizier	25 Mann

### Elektriker corps:

1 Wachtmeister		
6 Mann		7 Mann

### Wachtcorps:

1 Wachtmeister		
1 Korporal		
13 Mann		15 Mann

### Gasschutztruppe:

Diese soll aus mindestens 8 Mann bestehen, welche aus den einzelnen Korps rekrutiert werden.

### Löschzug Freidorf:

1 Leutnant		
1 Wachtmeister		
1 Korporal		
2. Rohrführer-Gefreite		
19 Mann	1 Offizier	23 Mann

### Abteilung Schweizerhalle:

10 Mann		
Diese unterstehen der Instruktion		
der Feuerwehr Pratteln		10 Mann
	<hr/>	
	6 Offiziere	150 Mann

## 4. Leitende Behörden

### § 8.

Leitende Behörden sind:

- a) Der Gemeinderat.
- b) Die Feuerwehrkommission.

#### a) Der Gemeinderat:

### § 9.

Über das gesamte Feuerwehrwesen hat der Gemeinderat die Oberaufsicht.

### § 10.

Demselben fallen folgende Funktionen zu:

1. Die Verfügung über Anschaffungen für Feuerlöschzwecke, welche den Betrag von Fr. 100.— übersteigen.
2. Die Wahl der Offiziere auf unverbindlichen Vorschlag der Feuerwehrkommission. Als Offiziere können nur solche gewählt werden, die mit Erfolg die nötigen Kurse besucht haben oder sich verpflichten, diese zu besuchen.
3. Die Aufsicht über die Löschvorkehrungen und die Verhinderung aller mutwilligen und unnötigen Zerstörungen an dem Brandobjekt oder den anstossenden Gebäuden, gemäß § 22 des Brandversicherungsgesetzes.
4. Das Aufbieten der Feuerwehr bei allfälligen elementaren Ereignissen. (Piquetdienst etc.)
5. Das Aufbieten der Feuerwehrkompanie, um deren Bereitschaft zu kontrollieren.
6. Die Taxation der Ersatzpflichtigen.

## b) Die Feuerwehrkommission:

### § 11.

Die Feuerwehrkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates, dem Feuerwehrhauptmann, dessen Stellvertreter, den Abteilungs-Chefs der Feuerwehrkompagnie, dem Feldweibel und dem Fourier.

Den Vorsitz in der Kommission führt der Feuerwehrhauptmann.

### § 12.

Die Feuerwehrkommission hat folgende Obliegenheiten:

1. Beratung über die dem Gemeinderat vorzuschlagenden Neuanschaffungen und Reparaturen, welche den Betrag von Fr. 100.— übersteigen.
2. Beschlußfassung über Neuanschaffungen und Reparaturen, welche pro Jahr Fr. 100.— nicht übersteigen.
3. Die Wahl der Chargierten, soweit dieselbe nicht in die Kompetenz des Gemeinderates fällt.
4. Entgegennahme der Rapporte der einzelnen Korps und Verhängung der Bussen.
5. Die Aushebung, Einteilung, Versetzung und Entlassung der Dienstpflichtigen jeweilen im Frühjahr.
6. Die Festsetzung der Übungstage und Einsendung des Übungsplanes in 2 Exemplaren an die Gebäudeversicherungsanstalt.

## 5. Pflichten des Feuerwehrmannes

### § 13.

Jeder Feuerwehrmann hat seinen Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten.

Die Vorgesetzten haben ihre Untergebenen mit Takt und Anstand zu behandeln. Sie sind für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin verantwortlich.

Hat ein Chargierter entgegen erhaltenem Befehl von sich aus eine andere Anordnung getroffen, so hat er dies sofort bei seinem Vorgesetzten zu melden.

### § 14.

Die Mannschaft soll militärische Disziplin halten, bei Brandfällen und Übungen möglichst rasch und vollständig ausgerüstet auf dem Sammelplatz erscheinen und die erhaltenen Befehle mit der größten Ruhe ausführen.

Die Geräte und die Ausrüstung sind möglichst zu schonen.

Besonderen Befehl vorbehalten, soll sich keine Abteilung ohne ihre Geräte auf den Brand- resp. Übungsplatz begeben.

## 6. Funktionen der einzelnen Chargen der Feuerwehr

### § 15.

Der Feuerwehrhauptmann hat die Oberleitung der gesamten Feuerwehr, sowohl bei den Instruktionen als auch bei Brandfällen.

Zur Vermittlung seiner Befehle sind ihm 2 Ordonnanzen beigegeben. Dieselben dürfen ohne Erlaubnis ihren Posten nicht verlassen.

Jedermann ist dem Hauptmann unbedingten Gehorsam schuldig. Er führt auch das Kommando über allfällig bei Brandfällen eintreffende Hilfsmannschaften anderer Gemeinden.

Er hat die Aufsicht über sämtliches Material, für dessen Reinigung und gehörige Magazinierung er besorgt sein muß.

Er hat die Kompetenz zur Anordnung kleinerer Reparaturen und Neuanschaffungen bis auf den Betrag von Fr. 50.— jährlich.

Für Besorgung der notwendigen schriftlichen Arbeiten ist ihm der Fourier beigegeben.

### § 16.

Der Oberleutnant ist der Stellvertreter des Hauptmanns, unterstützt Letzteren in allen seinen Funktionen und übernimmt bei dessen Abwesenheit das Kommando.

§ 17.

Der Fourier führt das Protokoll der Feuerwehrkommission und einen genauen Etat der gesamten Mannschaft. Er führt die Soldlisten und ist für die richtige Auszahlung des Soldes verantwortlich.

§ 18.

Der Feldweibel ist Materialverwalter. Er führt ein genaues Verzeichnis über alles Material und nimmt bei Übungen und Brandfällen die Rapporte über dessen Inordnungsbefund entgegen, zur Zusammenstellung und Weiterleitung an den Kommandanten.

§ 19.

Die Belege für die Ausgaben der Feuerwehr müssen vom Hauptmann visiert werden.

### 7. Abzeichen der Chargierten

§ 20.

- Feuerwehrhauptmann : Helm mit weissem seitl. Busch, Mütze mit drei goldenen schmalen Streifen.
- Stellvertreter : Helm mit rotem seitlichem Busch, Mütze mit zwei goldenen schmalen Streifen.
- Chef des Löschcorps : Helm mit weissrotem seitlichem Busch, Mütze mit einem schmalen Streifen.
- Chef des Rettungscorps : Helm mit weissem seitlichem Busch, Mütze mit einem schmalen Streifen.
- Chef des Leiterncorps : Helm mit schwarzem seitlichem Busch, Mütze mit einem schmalen Streifen.
- Chef des Löschzuges Freidorf : Helm mit weissrotem seitlichem Busch, Mütze mit einem schmalen Streifen.

- Chef des Elektrikercorps : Geniewachtmeisterschnüre.
- Chef des Wachtcorps : Geniewachtmeisterschnüre.
- Feldweibel : Geniefeldweibelschnüre.
- Fourier : Geniefourierschnüre

Die Stellvertreter der Chefs des Löschcorps, Rettungscorps und Leiterncorps, sowie des Löschzuges Freidorf tragen die Geniewachtmeister- oder Korporalschnüre.

Die Rohrführer tragen Gefreitenschnüre der Genie.

### 8. Bekleidung und Ausrüstung

§ 21.

Die Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaft der Feuerwehrkompagnie beschafft und unterhält die Gemeinde. Die persönliche Ausrüstung soll den Vorschriften des Schweizerischen Feuerwehrvereins entsprechen.

§ 22.

Der Inhaber bescheinigt den Empfang der ihm anvertrauten Gegenstände zu Händen der Feuerwehrkommission und ist für guten Unterhalt und fehlerfreie Abgabe bei seinem Austritt verantwortlich. Wer es unterlässt, die gefassten Feuerwehreffekten beim Austritt aus der Feuerwehr nach der ersten Aufforderung hin abzugeben, hat für die Abholung eine Gangentschädigung von Fr. 3.— zu entrichten.

Im Dienste entstandene Beschädigungen repariert und ersetzt die Gemeinde. Für mutwillige oder fahrlässige Beschädigung der Ausrüstungsgegenstände hat der Inhaber aufzukommen.

### 9. Instruktion

§ 23.

Zur Ausbildung der Mannschaft des Feuerwehrkorps finden alljährlich für die drei jüngeren Jahrgänge 5 und für die älteren Jahrgänge 4 Übungen von mindestens 3 Stunden statt.

Zur Ausbildung des Cadres sollen alljährlich mindestens 3 Übungen stattfinden.

Der Feuerwehrhauptmann ist befugt, sofern er es für notwendig erachtet, für Cadres ausser den vorbezeichneten Übungen

noch weitere einzuschalten; dagegen ist für die Einberufung weiterer Mannschaftsübungen das Einverständnis des Gemeinderates nötig.

Die gesamte Feuerwehrmannschaft ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins gegen Unfall und Krankheit versichert.

§ 24.

Behufs Weiterausbildung der Chargierten kann die Feuerwehrkommission im Einverständnis mit dem Gemeinderat allfällige stattfindende Feuerwehrkurse auf Kosten der Gemeinde beschicken.

§ 25.

Die Instruktion der gesamten Feuerwehr leitet der Hauptmann nach den bestehenden Exerzierreglementen des Schweizerischen Feuerwehrvereins. Die Abteilungs-Chefs und ihre Stellvertreter haben für gehörige Ausbildung ihrer Abteilungen zu sorgen.

## 10. Alarmzeichen und Verhalten bei Brandfällen

§ 26.

Sobald jemand den Ausbruch eines Brandes wahrnimmt, sei es in eigenen oder anderen Gebäulichkeiten, so hat er sofort die nächste Feuermeldestelle oder direkt den Feuerwehrkommandanten zu benachrichtigen.

Verheimlichung eines Brandes ist strafbar.

§ 27.

Bei einem Brande im Gemeindebann Muttenz werden die Feuerhörner geblasen und sämtliche Glocken geläutet.

Die gesamte Feuerwehr begibt sich mit ihren Geräten auf kürzestem Wege auf den Brandplatz und empfängt die Befehle des Höchstgradierten.

Der Brunnenmeister hat sich sofort dem Höchstgradierten zur Verfügung zu stellen.

§ 28.

Das Wachtcorps hat den Brandplatz abzusperren, damit die Feuerwehr ihrer Aufgabe ruhig und ohne Störung nachkommen kann. Die auf den Rettungsplatz gebrachten Gegenstände sind zu bewachen, und ein Teil des Wachtcorps hat im Dorf zu patrouillieren.

§ 29.

Die Radfahrer sind verpflichtet, sich sofort dem Feuerwehrhauptmann zur Verfügung zu stellen.

Gegebenen Falls sollen zu Meldungen an benachbarte Feuerwehren Telegraph und Telephon in Anspruch genommen werden.

§ 30.

Der auf der Brandstätte zuerst ankommende Offizier oder Unteroffizier hat sich vor allem über den Ort und die Ausdehnung des Feuers zu orientieren und auf welchem Wege demselben am besten beizukommen ist und ob Menschenleben in Gefahr sind.

§ 31.

Die überzählige Mannschaft ist geschlossen unter die Aufsicht eines Chefs aufzustellen, um wenn nötig, sofort zur Verwendung gezogen werden zu können. Mannschaft, welche ohne Erlaubnis den Platz verlässt, wird bestraft.

Auswärtige Hilfe wird nur solange in Anspruch genommen, als durchaus notwendig ist. Dieselbe hat weder auf Belohnung noch Verpflegung Anspruch.

§ 32.

Nach Beendigung des Brandes soll der Rückmarsch zum Feuerwehrmagazin ein geordneter sein, woselbst dann ein Appell stattzufinden hat.

Eine Abteilung bleibt zu Räumungsarbeiten oder als Wache auf der Brandstätte. Der Höchstgradierte hat ein Namensverzeichnis derselben aufzunehmen und für Ablösung, sowie für eventl. Verpflegung besorgt zu sein.

§ 33.

Bei Brandfällen ausserhalb des Gemeindebannes wird die Feuerwehr durch Hornsignale alarmiert. Auf dieses Zeichen hat sich die Mannschaft zum Feuerwehrmagazin zu begeben und dort die Befehle des Feuerwehrhauptmanns resp. dessen Stellvertreters abzuwarten.

In solchen Fällen entscheidet der Kommandant, ob die ganze Feuerwehr oder nur einzelne Abteilungen zur Hilfeleistung auszurücken haben. Die nicht abgeschickte Mannschaft bleibt bis auf weiteres auf Piquet. Nach Rückkehr der ausgerückten Mannschaft erstattet der Chef dem Kommandanten schriftlichen Rapport.

§ 34.

Besitzer von Pferden und Autos sind verpflichtet, für den Transport der Mannschaft und Gerätschaften ihre Pferde, Wagen und Autos und das Bedienungspersonal, das, wo es sich um Autolenker handelt, im Besitze der Fahrbewilligung sein muß, zur Verfügung zu stellen.

Die Besitzer von Telephoneinrichtungen haben dieselben während eines Brandes der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Ferner sind sie verpflichtet, auswärtige Feuermeldungen unverzüglich dem Feuerwehrkommando zu übermitteln.

§ 35.

Nach jeder Übung oder nach einem Branddienst läßt der Hauptmann die zur Verwendung gekommenen Gerätschaften durch besonders hiezu bestimmte Leute reinigen und versorgen. Feuerwehrgerätschaften und Ausrüstungsgegenstände dürfen nur zu Feuerlösch- und Rettungszwecken verwendet werden. Bei Missbrauch kann der Gemeinderat ausser dem Schadenersatz auch eine Busse aussprechen.

§ 36.

Die Feuerwehr-Gerätschaften sind dagegen der Luftschutz-Organisation Muttenz bei Bedarf zur Verfügung zu stellen. Für die ordnungsgemäße Verwendung und Instandhaltung der Ge-

rätschaften bei Luftschutz-Übungen sind der Leiter der Luftschutz-Organisation, sowie der Chef des Feuerwehrtrupps verantwortlich. Eventl. eingetretene Schäden an den Gerätschaften sind unverzüglich dem Kommandanten der Ortsfeuerwehr zu melden, der für deren Behebung zu sorgen hat.

## 11. Piquetdienst

§ 37.

Zu außerordentlichen Dienstleistungen (nämlich bei nächtlichen Stürmen und Gewittern, bei Truppenanhäufungen, bei Wassernot, beim Erkennen eines Brandes in der Umgebung von Muttenz oder bei andern nötigen Anlässen) kann ein Piquet von 6–10 Mann, welche verschiedenen Korps angehören, von einem Offizier oder Unteroffizier kommandiert, bestimmt werden.

Die betreffende Mannschaft ist jeweilen vorher als auf Piquet gestellt zu avisieren.

Die Besammlung des Piquets bestimmt der Gemeindepräsident in Verbindung mit dem Feuerwehrhauptmann, sobald sie es für nötig erachten.

Die betreffende Piquetmannschaft hat dem Aufgebot Folge zu leisten und unterliegt im weitern denselben Bestimmungen, wie bei Übungs- und Branddienst.

Der Chef des Piquets erhält seine Befehle vom Hauptmann und erstattet demselben zu Händen des Gemeinderates nach beendigtem Dienst kurzen schriftlichen Bericht über allfällige Leistungen, Ereignisse und Beobachtungen. Ebenso erstattet er Rapport über die Anwesenheit der ihm zugeteilten Mannschaft.

## 12. Besoldungen und Entschädigungen

§ 38.

Die Dienstleistung bei Brandfällen im Gemeindebann geschieht in der Regel unentgeltlich. Nachdienst dagegen und Piquetdienst, sowie Dienst ausserhalb des Gemeindebannes wird nach Maßgabe der Leistungen aus der Einwohnerkasse entschädigt.

§ 39.

Die Verabreichung einer Erfrischung auf Kosten der Gemeinde darf nur auf spezielle Anordnung des Höchstkommmandierenden hin erfolgen und es hat dieser die Verantwortung sowohl für die Maßregel an sich als auch dafür zu übernehmen, daß sie aufs Notwendigste beschränkt bleibt. Alkohol darf unter keinen Umständen verabreicht werden.

Unter keinen Umständen dürfen von dritter Seite an Mannschaften, welche im Dienste stehen, geistige Getränke verabfolgt werden.

§ 40.

Bei Inanspruchnahme ausserhalb der Ortschaft soll der Gemeinderat an Pferde- und Autobesitzer eine angemessene Entschädigung festsetzen.

§ 41.

Für die Übungen beziehen die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Feuerwehrkompagnie einen Sold, welcher aus den Erträgnissen der Feuerwehrsteuer zu bestreiten ist.

§ 42.

Für Verrichtungen und Obliegenheiten beziehen an jährlichen fixen Besoldungen:

a) 1. Der Feuerwehrkommandant	Fr. 200.—
2. Der Stellvertreter	" 50.—
3. Der Feldweibel	" 40.—
4. Der Fourier und Aktuar	" 80.—
b) an Übungssold:	
1. Die Offiziere	" 5.—
2. Feldweibel, Fourier und Wachtmeister	" 4.—
3. Korporale und Gefreite	" 3.50
4. Mannschaft aller Abteilungen	" 3.—

13. Strafbestimmungen und Entschuldigungen

§ 43.

Die Strafen für Übertretungen dieses Reglementes sind:

a) Verweis.

b) Geldbusse bis auf Fr. 20.—

c) Degradation.

d) Ausschließung aus der Feuerwehr.

Kleinere Disziplinarfehler werden durch Verweis gerügt.

§ 44.

Das unentschuldigte Fehlen bei einer Übung, Piquetdienst oder Brandfall wird mit Fr. 3.50 gebüßt, ebenso wer ohne Erlaubnis seinen Posten verläßt. Im Wiederholungsfalle wird das Fehlen bei Übungen und sonstigen Aufbietungen mit Fr. 4.— gebüßt.

Zu spätes Antreten bei Übungen wird mit 50 Cts. gebüßt. Beträgt die Verspätung mehr als eine Viertelstunde, so wird dies als Absenz betrachtet.

Wer pro Jahr zwei und mehr Feuerwehrübungen unentschuldigt nicht besucht, hat ausser der Busse noch die Ersatzsteuer für das betreffende Jahr zu bezahlen.

Wer sämtliche von der Feuerwehrkommission festgesetzten Übungen entschuldigt (begründete Entschuldigungen gem. § 46) nicht besucht, hat die Ersatzsteuer für das betreffende Jahr zu bezahlen.

§ 45.

Pferdehalter oder Autobesitzer, welche sich weigern, ihre Transportmittel und deren Bedienungspersonal zur Verfügung zu stellen (siehe § 34), verfallen in eine Buße bis auf Fr. 20.—.

Mit der gleichen Buße können auch Landwirte belegt werden, welche sich weigern, brandverdächtige Futterstöcke untersuchen zu lassen.

§ 46.

Bei Übungen, Brandfällen und Piquetdienst haben sich Fehlende innert zwei Tagen beim Fourier oder bei einem Abteilungs-Chef zu Handen der Feuerwehrkommission schriftlich zu entschuldigen.

Als begründete Entschuldigungen gelten Krankheit, Militärdienst, amtliche Funktionen, gezwungene Ortsabwesenheit und Familienanlässe.

§ 47.

Sämtliche Bußen fallen in die Gemeindekasse.  
Zahlungsweigernde sind zur Absetzung der Bußen dem Statthalteramt Arlesheim zu überschreiben.

§ 48.

Gegen alle Entscheide der Feuerwehrkommission kann der Betroffene innert 5 Tagen vom Tage der Zustellung der Verfügung oder des Urteils gerechnet, an den Gemeinderat und gegen Entscheide des Letzteren an das Polizeigericht rekurrieren.

## 14. Schlußbestimmungen

§ 49.

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Jeder Feuerwehrmann und Ersatzpflichtige soll in den Besitz dieses Reglementes gelangen.

Durch dieses Reglement wird dasjenige vom 27. Mai 1916/18. April 1917 aufgehoben.

Also beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 19. Oktober 1936.

Namens der Gemeindeversammlung,

Der Präsident:

**Dr. K. Leupin**

Der Gemeindegeschreiber:

**Moser**

Der Regierungsrat hat vorstehendes Reglement in seiner heutigen Sitzung genehmigt, was bezeugt,

Liestal, den 9. April 1937.

Kanzlei des Kantons Basellandschaft

Der Landschreiber-Stellvertreter:

**Meng**